

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch



Bern, 26. April 2021

KONSULTATIONSANTWORT

Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Konsultation über die Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Die Verordnung regelt umfassend die Aufsicht der stationären und ambulanten Leistungen für Kinder, unter Einbezug der Vorgaben aus dem KFSG, aber auch der massgebenden eidgenössischen Verordnungen PAVO und der AdoV.

Einleitend möchten wir auf die Wichtigkeit einer kontinuierlichen Betreuungssituation für Kinder und Jugendliche, speziell Kinder/Jugendliche mit Behinderungen hinweisen. Es scheint uns sehr wichtig, dass die Leistungen sich am Kind orientieren und nicht an der Institution oder dem Ort, an dem sie erbracht werden. Im Sinne einer integrierten Versorgung sehen wir diesen Ansatz auch im Kinder – und Jugendbereich als wünschenswert an, weil er garantiert, dass die Betreuungsperson behalten werden kann, auch wenn das Setting sich ändert. Wo möglich, sollte dies berücksichtigt werden.

Art. 1

Die SP Kanton Bern begrüsst es, dass nun die Melde- und Bewilligungspflicht von sämtlichen Pflegeverhältnissen und den ambulanten Leistungsangeboten vereinheitlicht dargestellt sind und die Aufsicht in allen Bereichen zentral organisiert werden soll.

Art.3

Im Vortrag zu diesem Artikel wird festgehalten, dass die Familienpflege auch bewilligungspflichtig ist, wenn sie durch Verwandte des Kindes erfolgt. Die SP Kanton Bern kann die Weglassung der Aussage in der Verordnung nachvollziehen, da diese Bestimmung aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben bereits geregelt ist.

Art.17

Die Bewilligung eines Angebotes soll neben dem Betreuungsschlüssel (Anzahl der Personen, die für die Betreuung zur Verfügung stehen muss) auch eine Angabe machen zum Anteil an Mitarbeitenden mit einer Fachausbildung (siehe Antrag zu Art. 21). Hier sind die unterschiedlichen Ausbildungen in der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz zu berücksichtigen.

Antrag:

Art. 17 ergänzen

e) zum prozentualen Mindestanteil an Mitarbeitenden mit einer Fachausbildung.

Art. 18

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind aus Sicht der SP Kanton Bern noch zu ergänzen. Es fehlt eine Bestimmung zur Ausrichtung des Angebots. Wir nehmen dazu Bezug auf KFSV Art. 12; Abs.1; Bst. c: «gemäss Angebotsplanung ein hinreichender Bedarf besteht.»

Antrag:

Art. 18 ergänzen

h) ein hinreichender Bedarf für das Angebot gemäss Angebotsplanung besteht.

Art. 20

Die SP Kanton Bern stellt erfreut fest, dass die Vorgaben zu den Leitungspersonen sehr präzise und klar formuliert sind. Damit kann weitgehend gewährleistet werden, dass die stationären Einrichtungen über eine kompetente operative Führung verfügen und die Rechte der Kinder und deren Familien gemäss den aktuellen rechtlichen Vorgaben und anerkannten Qualitätsstandards umgesetzt werden.

Art. 21

In diesem Artikel werden die Vorgaben zu den Mitarbeitenden geregelt. Es ist aus Sicht der SP Kanton Bern eine unvollständige Aufzählung der wichtigsten Eckpfeiler einer Einrichtung. Die Formulierung, dass Mitarbeitende über «fachliche, erzieherische, persönliche und gesundheitliche Voraussetzungen» verfügen sollen, ist sehr unverbindlich gehalten. Der Kanton Bern sollte analog zum Schulsystem auch im Bereich der stationären Leistungen (Heimpflege) Vorgaben machen zu den fachlichen Voraussetzungen. Die unverbindliche Formulierung «Qualifikation» wird auch im Vortrag nicht genügend präzisiert, so dass die Einschätzung, was eine «gute fachliche Qualifikation» sein könnte, sehr weit gefasst ist. Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen einen sehr kleinen Anteil an Mitarbeitenden mit einer spezifischen Fachausbildung anstellen (z.B. zur Kostenoptimierung), was die Qualität der Betreuung erheblich beeinflussen kann.

Für die Bemessung des Anteils an Fachpersonal könnte eine Expertengruppe (bestehend aus den Fach-/Berufsverbänden) beigezogen werden.

Da die Ausbildungen und die Berufsabschlüsse in der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz unterschiedlich sind wäre es hilfreich für den Kanton Bern eine Legende über die vergleichbaren Ausbildungsabschlüsse als Orientierungshilfe zu haben.

Antrag:

Art. 21, Abs.2 ergänzen

2) Die Mindestanzahl betreuender Personen (Betreuungsschlüssel) und **den prozentualen Mindestanteil an Mitarbeitenden mit einer Fachausbildung** wird in Abhängigkeit des Leistungsangebotes und der bewilligten Plätze von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär